

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA

Kolossum e.K.
Königstr. 16
D-22767 Hamburg

nachfolgend "Kolossum" genannt.

§ 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese AGB finden Anwendung auf sämtliche Verträge von Kolossum. Es gelten diese AGB ausschließlich. Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Sie werden nur mit ausdrücklicher Anerkennung durch Kolossum rechtsverbindlich.
- 1.2. Diese AGB gelten zudem für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Mündliche Nebenabreden sind in Textform zu dokumentieren. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Bestätigungsklausel, sowie die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Bestätigung durch Kolossum.

§ 2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Kolossum sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich verbindlich zugesichert werden. Es gelten die allgemeinen Preisbestimmungen nach § 6 dieser AGB.
- 2.2. Der Vertrag mit Kolossum kommt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zustande, oder durch das Ausfüllen und Absenden des jeweiligen produktspezifischen Neuanmeldungsformulars auf den entsprechenden Produktwebseiten.
- 2.3. Im Falle des Vertragsabschlusses über die Internetseite ist Kolossum berechtigt, den Antrag für einen Zeitraum von zwei Wochen zu prüfen. Erfolgt keine Ablehnung der Annahme des Antrags innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Neuanmeldungsformulars, gilt der Antrag als angenommen.
- 2.4. Die im Auftrag bestellte Menge ist verbindlich; produktionsbedingte Mehrmengen sind vom Auftraggeber jedoch zu vergüten.

§ 3. Leistungsumfang

- 3.1. Kolossum bietet Dienstleistungen und Produkte im Bereich der digitalen Kommunikation an (Werbung, Marketing, Kommunikation). Sie erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Auftraggebers. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von Kolossum, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dasselbe gilt für sämtliche Produkte, die von Kolossum entwickelt und zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung dieser Produkte obliegt ausschließlich dem direkten Vertragsnehmer. Änderungs- und Erweiterungswünsche richten sich nach § 6 dieser AGB und bedürfen der Schriftform. Erst mit der schriftlichen Bestätigung durch Kolossum erhalten diese ihre Wirksamkeit.
- 3.2. Kolossum ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3. Zur Vertragsdurchführung wird der Auftraggeber das erforderliche Basismaterial, insbesondere Texte, Daten, bewegte und unbewegte Bilder, Illustrationen, Grafiken, Logos und sonstige Materialien und Informationen an Kolossum übergeben. Die Beschaffung weiteren Basismaterials ist von Kolossum nicht geschuldet.

§ 4. Allgemeine Zusammenarbeit (Briefing, Kontaktberichte, Aufbewahrung, Beauftragung von Dritten)

- 4.1. Kolossum erbringt Leistungen im Rahmen eines konkreten Auftrags auf Basis von Briefings, die vom Auftraggeber an Kolossum übergeben und erläutert werden. Das Briefing stellt für Kolossum die verbindliche Arbeitsgrundlage dar. Wird das Briefing mündlich erteilt, wird der entsprechende Kontaktbericht zur verbindlichen Arbeitsunterlage.
- 4.2. Kolossum hat das Recht zusätzlich ein Pflichtenheft zu erstellen. Das Pflichtenheft fasst alle zu erbringenden Leistungen in detaillierter Form zusammen und definiert damit eine für beide Parteien verbindliche Arbeitsgrundlage. Das Pflichtenheft ist nach beiderseitiger Kenntnisnahme abschließend bindend.
- 4.3. Kolossum hat das Recht nach jeder Besprechung einen Kontaktbericht anzufertigen und diesen an den Auftraggeber zu übergeben. Wird diesem Kontaktbericht nicht innerhalb von drei Werktagen schriftlich widersprochen, so wird er für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend. In Eilfällen kann auch eine kürzere Frist vereinbart werden.
- 4.4. Kolossum wird alle Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von zwei Jahren nach der Fertigstellung des jeweiligen Projektes aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Sollte der Auftraggeber den Wunsch zur Aushändigung der Unterlagen nicht vor Ablauf der zweijährigen Frist schriftlich oder in Textform äußern, ist Kolossum berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.
- 4.5. Für Aufträge zur Entwicklung und Ausarbeitung von Kommunikationsmaßnahmen oder Werbemitteln an Dritte übermittelt Kolossum einen Kostenvoranschlag. Kolossum beginnt mit der Beauftragung erst, wenn der Kostenvoranschlag vom Auftraggeber genehmigt worden ist. Verzögerungen und Kosten aufgrund von verspäteten Freigaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber wird Kolossum alle benötigten Markt-, Produktions- und Verkaufszahlen, Produktinformationen sowie sonstige für die Leistung von Kolossum notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Kolossum darf sich auf die Richtigkeit dieser Informationen verlassen.
- 5.2. Der Auftraggeber wird Kolossum rechtzeitig in Form von Briefings über geplante Maßnahmen und die zur Verfügung stehenden Budgets sowie über Timing-Änderungen informieren. Weisungen an Kolossum werden schriftlich per Brief, E-Mail, Briefing oder Kontaktbericht erteilt.
- 5.3. Der Auftraggeber wird seine Genehmigungen so rechtzeitig erteilen, dass der Arbeitsablauf von Kolossum nicht beeinträchtigt wird und Kolossum in der Lage ist, Folgearbeiten pünktlich und ohne Mehrkosten und Qualitätseinbußen zu erbringen. Mehrkosten und Zeitverschiebungen aufgrund verspäteter Freigaben trägt der Auftraggeber.

§ 6. Preise und Zahlung

- 6.1. Die Leistungen von Kolossum sind gemäß der vereinbarten - und im Kostenvoranschlag, Angebot oder Pflichtenheft festzuhaltenden - Beträge zu vergüten. Auch der Zahlungsplan wird im Kostenvoranschlag, Angebot oder Pflichtenheft geregelt. Versandkosten und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine andere Regelung im Kostenvoranschlag, Angebot oder Pflichtenheft vereinbart wurde.
- 6.2. Entgelte für die Nutzung von Produkten der Kolossum sind auf den jeweiligen Produktwebseiten ersichtlich. Diese Preise sind verbindlich. Bei Abschluss eines Vertrages zur Nutzung eines solchen Produkts sind die Preise für den Zeitraum des Vertrages festgelegt und verbindlich. Für darauf folgende Zeiträume behält die Kolossum sich vor, die Nutzungsentgelte bei Bedarf den Marktgegebenheiten anzupassen.
- 6.3. Zusatzleistungen, die nicht im Kostenvoranschlag, Angebot, Pflichtenheft oder auf der entsprechenden Produktwebseite enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge
 - des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter oder unvollständiger Form,
 - von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
 - von Aufwand für Lizenzmanagement,
 - in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen
 - unverhältnismäßig hohen Supportaufwänden für die Nutzung von Produkten der Kolossum
 - neu hinzukommender Anforderungen (Change Requests) sowie
 - außerhalb der Geschäftszeiten (Mo.-Do., 09:00 – 18:00 Uhr; Fr 09:00 – 16:00 Uhr) erbrachter Dienstleistungen.
- 6.4. Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Kolossum berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 10 Prozent Zinsen p. a. zu verlangen. Der

Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass Kolossum infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 7. Fristen und Leistungshindernisse

- 7.1. Liefertermine oder -fristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Ist für die Leistung von Kolossum die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- 7.2. Bei Verzögerungen infolge von
 - Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers
 - nicht rechtzeitiger Lieferung von notwendigen Unterlagen durch den Auftraggeber oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - nicht erteilter schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber,verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.
- 7.3. Soweit Kolossum ihre vertraglichen Leistungen infolge von Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für sie unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für Kolossum keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
- 7.4. Werden von dem Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.
- 7.5. Für Produkte der Kolossum gelten die Kündigungsfristen, die auf den Produktwebseiten angegeben sind. Abweichende Absprachen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und Bestätigung durch die Kolossum.

§ 8. Abnahme, Mängelrügen

- 8.1. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Öffentliche Ingebrauchnahme und/oder Zahlung der entsprechenden Leistung des Auftraggebers stellen eine Abnahme dar. Der Abnahme steht es außerdem gleich, wenn der Auftraggeber das abnahmefähige Werk nicht innerhalb einer Frist von zehn Werktagen abnimmt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Frist gesetzt bzw. vereinbart wurde.
- 8.2. Mangelhaft sind nur grob unsachgemäße oder unsauber ausgeführte Lieferungen und Leistungen sowie solche, bei denen die gestellten Aufgaben und die gewünschte Gestaltung gänzlich außer Acht gelassen und/oder von Weisungen grob abgewichen worden ist oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen.
- 8.3. Produktionsbedingte Mindermengen stellen keinen Mangel dar.

§ 9. Urheberrechte

- 9.1. Kolossum räumt dem Auftraggeber ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den kreativen Werken der Arbeitsleistung ein.

- 9.2. Kolossum geht bei der Verwendung von Vorlagen des Auftraggebers davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Auftraggeber über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. Der Auftraggeber stellt Kolossum diesbezüglich von der Haftung frei.
- 9.3. Kolossum nimmt für ihre Arbeitsleistungen ggf. auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial wie digitale Bilder) in Anspruch, die dem Auftraggeber nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die Kolossum keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. Kolossum wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.
- 9.4. Kolossum kann dem Auftraggeber die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen.
- 9.5. Der Auftraggeber darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Nutzung der Arbeitsleistung nutzen. Wird Kolossum vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Auftraggeber Kolossum gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.
- 9.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Kolossum über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder Kolossum dabei zu unterstützen. 9.7. Werden dem Auftraggeber Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von Kolossum z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er Kolossum unverzüglich darüber informieren.

§ 10. Gewährleistung

- 10.1. Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden nach entsprechender Mitteilung des Auftraggebers durch Kolossum bis zum Zeitpunkt der Reinzeichnung ausgebessert oder ausgetauscht.
- 10.2. Kolossum behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Auftraggeber kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.
- 10.3. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Werke von der im Kostenvoranschlag, Angebot oder Pflichtenheft vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.
- 10.4. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.
- 10.5. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

- 10.6. Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen, muss der Auftraggeber gegenüber Kolossum binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefs rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei Kolossum innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen unter Einhaltung o.a. Form gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden.
- 10.7. Kolossum bemüht sich um eine möglichst uneingeschränkte Erreichbarkeit der Server. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dennoch zu technischen oder sonstigen Einschränkungen oder Beeinträchtigungen kommt, auf die Kolossum keinen Einfluss hat.
- 10.8. Kolossum kann, falls erforderlich, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder der Sicherheit des Betriebs oder zur Vermeidung schwerwiegender Störungen den Zugang zu den Leistungen einschränken.
- 10.9. Um Arbeiten am System durchzuführen, gibt es planmäßige Wartungszeiten, in denen das Internetangebot nicht erreichbar ist. Kolossum ist bemüht, diese Wartungszeiten so einzurichten, dass der Betrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 11. Datenschutz und Geheimhaltung

- 11.1. Kolossum speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z. B. Adresse und Bankverbindung).
- 11.2. Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Auftraggeber daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.
- 11.3. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.
- 11.4. Kolossum weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

§ 12. Haftung, Haftungsmaßstab, Freistellung, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte

- 12.1. Die Haftung von Kolossum, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben. Die Haftung von Kolossum, ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens. Kolossum haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

- 12.2. Kolossum verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen.
- 12.3. Mit dieser Sorgfaltspflicht steht Kolossum dafür ein, dass die von ihr hergestellten Werbemittel und -maßnahmen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, sofern kein anderslautender Hinweis gem. Ziffer 12.5 erfolgt ist. Im Übrigen liegt jedoch die wettbewerbsrechtliche Haftung für eine rechtliche Zulässigkeit beim Auftraggeber.
- 12.4. Kolossum haftet nicht für Werbeaussagen des Auftraggebers bezüglich etwaiger Produkteigenschaften. Kolossum haftet außerdem nicht für die Zulässigkeit einer Nutzung seiner Arbeitsergebnisse außerhalb des jeweiligen Auftragsgebietes oder für andere als vereinbarte Zwecke. Kolossum haftet ebenfalls nicht für die Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder sonstige Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Im Rahmen der Entwicklung von Marken übernimmt Kolossum keine abschließende Prüfung, veranlasst diese jedoch gerne für den Auftraggeber, sofern er eine solche Prüfung nicht selbst vornehmen möchte.
- 12.5. Kolossum wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare rechtliche Risiken hinweisen. Erachtet Kolossum für die durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten, sofern er eine solche Prüfung nicht selbst veranlassen möchte.
- 12.6. Kolossum stellt den Auftraggeber von einer berechtigten Inanspruchnahme durch Dritte frei, deren Rechte entgegen Ziffer 12.3 verletzt wurden.
- 12.7. Der Auftraggeber stellt Kolossum von eigenen sowie Ansprüchen Dritter frei, wenn Kolossum auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen oder die Möglichkeit der Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt hat. Gleiches gilt für die Zulässigkeit der Werbbarkeit der Marken, Waren und/oder Dienstleistungen sowie der Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers, soweit diese von ihm stammen.
- 12.8. Der Auftraggeber stellt Kolossum von allen Ansprüchen von Urhebern und leistungsschutzberechtigten Dritten nach §§ 32, 32 a ff. UrhG frei, sofern diese von Kolossum auf Weisung des Auftraggebers beauftragt wurden.
- 12.9. Eine Freistellung umfasst jeweils auch die Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung der jeweiligen Partei.
- 12.10. Kolossum haftet für seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang gemäß § 278 BGB.
- 12.11. Für die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufträgen an Dritte, die keine Erfüllungsgehilfen von Kolossum zur Erbringung ihrer Leistungspflichten aus dem Auftrag sind, übernimmt Kolossum über die ihr obliegende Auswahl- und Überwachungspflicht hinaus keine Haftung. Auf Verlangen wird sie jedoch alle ihr etwaig zustehenden Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten an den Auftraggeber abtreten und diesen bei der Durchsetzung dieser Ansprüche angemessen unterstützen.

§ 13. Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Abwicklung

- 13.1. Kolossum kann insbesondere dann vom Auftrag zurücktreten oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftraggeber seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind. Gleiches gilt, sofern ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt wird.
- 13.2. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und außerordentliche Kündigung bleiben von vorstehender Ziffer 13.1 unberührt. Sofern die §§ 633 ff. BGB auf Teile des Auftrags bzw. Vertrags anwendbar sein sollten, wird das Kündigungsrecht aus § 649 BGB auf das Vorliegen wichtiger Gründe beschränkt.
- 13.3. Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.
- 13.4. Im Falle der Beendigung des Vertrages werden alle mit Genehmigung des Auftraggebers geschlossenen Verträge von Kolossum ordnungsgemäß abgewickelt, abgerechnet und vom Auftraggeber vergütet.
- 13.5. Bei einer Kündigung sind das Verhalten gegenüber der Presse und die PR- Strategie zwischen den Parteien abzustimmen, um geschäftsschädigende Meldungen – auch von dritter Seite – zu vermeiden.

§ 14. Verjährung, Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte

- 14.1. Ansprüche des Auftraggebers gegen Kolossum unterliegen einer Verjährung von zwölf Monaten.
- 14.2. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Ansprüchen von Kolossum ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.3. Rechte des Auftraggebers aus oder in Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von Kolossum abgetreten werden.
- 14.4. Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabeanspruchs von Kolossum, kann der Auftraggeber nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch Kolossum verzichtet der Auftraggeber auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 15. Aufträge in Vertretung

- 15.1. Erteilt Kolossum im Rahmen der Leistungserbringung Aufträge an Dritte, erfolgt dies im Auftrag und Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. In diesem Falle haftet Kolossum nicht für die Bezahlung der bestellten Waren und/oder Dienstleistungen oder für die Erfüllung sonstiger vertraglichen Verpflichtung des Auftraggebers oder des

Dritten. Die Bezahlung des Dritten erfolgt direkt durch den Auftraggeber und nicht durch Kolossum haftet nicht für die Bonität des Auftraggebers oder des Dritten, die er auch nicht geprüft hat.

- 15.2. Erfolgt die Beauftragung ausnahmsweise im Namen von Kolossum, ist diese berechtigt jederzeit eine angemessene Akontozahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen. Im Innenverhältnis handelt Kolossum dabei im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, auch wenn sie nach außen im eigenen Namen auftritt.

§ 16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 16.1. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von Kolossum, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist.

§ 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen zu diesen AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.
- 17.2. Zu einer Abtretung seiner Rechte aus dem Vertragsverhältnis bedarf der Auftraggeber der schriftlichen Einwilligung von Kolossum. Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Auftraggeber nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
- 17.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 17.4. Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt, ausgenommen jedoch bei Kündigungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gemäß Ziffer 17.1, die stets dem Schriftformerfordernis entsprechend § 126 Absatz 2 BGB zu erfolgen haben.

Stand Juni 2016